

# Rechtliche Rahmenbedingungen für Sportveranstaltungen



## 1. Einleitung

Die Angst vor Haftungsansprüchen und damit verbundenen Gerichtsverfahren hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten viele Wirtschaftstreibende fest im Griff. Der Bürger ist mündiger geworden und weit eher als in früheren Jahren bereit, Ansprüche – seien sie gerechtfertigt oder seien sie ungerechtfertigt – gerichtlich geltend zu machen. Diese Entwicklung hat längst auch den Sportbereich erfasst, sodass auch Veranstalter von sportlichen Wettbewerben in den heutigen Zeiten gezwungen sind, sich mit potentiellen Haftungsrisiken einer Sportveranstaltung auseinanderzusetzen.

Auch wenn glücklicherweise nicht jede Veranstalterhaftung das Ausmaß der Massenpanik bei der Loveparade in Duisburg im Sommer 2010 erreicht (dieser Haftungsfall gilt als derzeit größter Fall einer Veranstalterhaftung in Mitteleuropa), sollte doch jeder Veranstalter bei der Planung sportlicher Wettbewerbe die einzelnen Haftungsrisiken evaluieren.

Nachstehende rechtliche Kurzzusammenfassung soll den LeserInnen einen beispielhaften Überblick über mögliche Haftungsansprüche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen bieten. Beleuchtet werden sollen denkbare Haftungskonstellationen gegenüber den ZuschauerInnen und den TeilnehmerInnen wie auch gegenüber dem eigenen Personal und gegenüber sonstigen Personen (sogenannten Dritten). Da in der folgenden Abhandlung ein Eingehen auf jede einzelne Sportart aus Gründen des Umfangs nicht möglich ist, soll dieser Beitrag einen „Trainingsplan“ in Form eines roten Fadens für potentielle Sportveranstalter bieten. Das „Trainingsergebnis“ soll dann abschließend mit möglichen Maßnahmen, insbesondere auf Ebene eines Versicherungsschutzes, in Zusammenhang gesetzt werden.

## 2. Kurzübersicht über Haftungsansprüche

### 2.1. Was ist ein Haftungsanspruch?

Kern jeder Haftungsansprüche sind Schadenersatzansprüche. Das Schadenersatzrecht beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand von einem anderen einen Ausgleich für eine erlittene Schädigung verlangen kann. Die wichtigste Fallgruppe des Schadenersatzrechtes stellt die Haftung wegen schuldhafter Schädigung (Verschuldenshaftung) dar.

Im Bereich der Verschuldenshaftung bedeutet Haftung das Entstehenmüssen für das eigene, rechtswidrige und schuldhaftes Handeln. Der Ersatz für Pflichtverletzungen wird im Rahmen der Bestimmungen über den Schadenersatz geregelt. Die Zielsetzung des Schadenersatzrechtes besteht somit darin, einem Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für den erlittenen Schaden zu verschaffen. Das Schadenersatzrecht klärt sohin die Frage, wer einen eingetretenen Schaden wirtschaftlich zu tragen hat.

### 2.2. Welche Voraussetzungen müssen für einen Schadenersatzanspruch erfüllt sein?

Als Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch müssen folgende vier Voraussetzungen vorliegen, die alle erfüllt sein müssen:

- Vorliegen eines Schadens
- Verursachen des Schadens durch den Veranstalter (Kausalität)
- Rechtswidrigkeit (Verstoß des Veranstalters gegen eine vertraglich übernommene Pflicht oder eine sonstige Pflicht, etwa eine Verkehrssicherungspflicht)
- Verschulden (der rechtswidrige Verstoß ist dem Veranstalter auch vorwerfbar)

Im Bereich der Sportveranstaltungen wird in den meisten Fällen eine Haftung des Veranstalters aus einer

vertraglichen Beziehung heraus in Betracht kommen (etwa aufgrund des Ticketkaufs der ZuschauerInnen). Ganz generell hat ein Veranstalter im Rahmen des Zumutbaren für die Sicherheit sowohl der ZuschauerInnen als auch der TeilnehmerInnen zu sorgen. Als jedenfalls einzuhalten- de Mindeststandards sind aus Sicht des Veranstalters zur Haftungsvermeidung sämtliche behördlichen Vorschriften wie auch Vorgaben und Sicherheitsstandards aus dem Verbandsregelwerk für die betreffende Veranstaltung zu beachten. Daneben ist auch eine deliktische Haftung des Veranstalters Dritten gegenüber (also Personen, die in keiner vertraglichen Beziehung zum Veranstalter stehen), denkbar (z. B. aus Verkehrssicherungspflichten gegenüber Passanten).

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass einem Veranstalter – unabhängig von schadenersatzrechtlichen Überlegungen – zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen bei Personenschäden drohen.

## 3. Ausgewählte Konstellationen denkbarer Haftungen im Bereich der Sportveranstaltungen

### 3.1. Wer haftet?

Erster Ansprechpartner bei Haftungs-fällen ist der Veranstalter. Veranstalter eines sportlichen Wettkampfs ist, wer diesen hinsichtlich Ablauf und Organisation unmittelbar beeinflusst (so etwa Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht, 93). Veranstaltet daher z. B. ein Sportverein einen sportlichen Wettkampf, so wird im Haftungsfall der Verein Ziel allfälliger Haftungsansprüche sein. Als Veranstalter wird jener definiert, der „die Gefahrenlage schafft, indem er eine Sportveranstaltung organisiert und durchführt, damit also einen gefährlichen Zustand herbeiführt und für die Veranstaltung andauern lässt; maßgeblich ist der unmittelbare Einfluss auf den Ablauf und

die Organisation des Wettkampfes“ (Hadeyer in Haunschmidt, Sport und Recht in Österreich, 96, mit Verweis auf OGH 23.3.1993, 2 Ob 526/93). An dieser Stellung ändert sich insbesondere auch dann nichts, wenn eine Veranstaltung einer Bewilligung durch einen übergeordneten Sportverband bedarf, da durch die bloße Erteilung einer Genehmigung der Verband noch nicht zum Veranstalter wird.

### 3.2. Schwieriges Verhältnis zum Eigentümer einer Sportstätte

Schwierigkeiten in der Zuordnung einer allfälligen Haftung können sich dann ergeben, wenn die Rolle des Veranstalters und die Rolle des Eigentümers der Sportstätte auseinanderfallen. Im Falle eines Schadens, der aufgrund mangelnder Sicherheit einer Sportstätte eintritt, sind daraus resultierende Ansprüche aufgrund sondergesetzlicher Regelungen (etwa der Bauwerkehaftung gemäß § 1319 ABGB oder der Wegehalterhaftung aus einer Verkehrssicherungspflicht) grundsätzlich gegen den Eigentümer der Sportstätte (neben oder statt dem Veranstalter) zu richten. Dieser hat generell dafür zu sorgen, dass die Sportstätte sämtlichen öffentlich rechtlichen Vorschriften (insbesondere den sicherheitstechnischen Vorschriften) entspricht.

Zu beachten ist allerdings, dass in der Praxis Eigentümer von Sportstätten die Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der mit den Veranstaltern zu schließenden Mietverträge oftmals auf die Veranstalter übertragen. Im Falle eines entgeltlichen Vertrags zwischen dem Veranstalter einerseits und TeilnehmerInnen oder ZuschauerInnen andererseits (durch Ticketkauf – siehe gleich unten unter Punkt 3.3.) trifft den Veranstalter generell – sohin auch für den Zustand der Sportstätte – die so genannte Gehilfenhaftung (nach §1313a ABGB). Besteht daher zwischen dem Veranstalter und dem Geschädigten (z. B. TeilnehmerIn, ZuschauerIn, Vereinsmitglied) ein entgeltlicher Vertrag, so haftet der Veranstalter für jedes Verhalten der Gehilfen, die der Veranstalter zur Erfüllung des Schuldverhältnisses mit dem Geschädigten einsetzt (etwa Subunternehmer, aber eben auch den Eigentümer der Sportstätte) wie für sein eigenes Verschulden. Der Ge-

schädigte wird sich daher auch im Falle von Baumängeln an der Sportstätte, die zu einem Schaden geführt haben, direkt am Veranstalter schadlos halten. Dem Veranstalter bleibt aber der Regress gegenüber seinen Vertragspartnern offen, er kann also den geleisteten Schadenersatz von seinen Gehilfen zurückfordern.

Als erstes Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass ein wesentlicher Faktor zur Prüfung jeglichen Haftungsanspruches die Frage ist, ob zwischen dem Veranstalter und dem Geschädigten ein entgeltliches Vertragsverhältnis (etwa durch Ticketkauf von ZuseherInnen) besteht. In diesem Fall hat der Veranstalter für die Sicherheit der Veranstaltung einzustehen und haftet aus diesem Vertragsverhältnis für jegliche Vertragsverletzung, dies auch für das Verhalten seiner Gehilfen. Im Übrigen trifft den Veranstalter in diesem Fall auch die so genannte Beweislastumkehr. Demnach hat der Veranstalter zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Besteht kein Vertragsverhältnis (etwa weil ein unbeteiligter Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu Schaden kommt), so kommt lediglich eine deliktische (also nicht auf Vertragsverletzung beruhende) Haftung in Betracht. Diese könnte sich etwa aus der Verletzung so genannter Verkehrssicherungspflichten ergeben. Eröffnet jemand einen Verkehr (etwa auf einer Schipiste, oder sonst in einem Gebäude oder auf einer Liegenschaft, wie dies etwa bei Sportveranstaltungen oft der Fall ist) oder schafft jemand sonst eine Gefahrenquelle, so hat er dafür zu sorgen, dass niemand geschädigt wird. Die Verletzung derartiger Verkehrssicherungspflichten kann insbesondere im Zusammenhang mit unentgeltlichen Sportveranstaltungen oder mit unbeteiligten Dritten (siehe unten Punkt 3.3.4) schlagend werden. Die Verkehrssicherungspflicht findet aber ihre Grenze in der Zumutbarkeit möglicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr für den Veranstalter.

### 3.3. Die einzelnen Haftungskonstellationen

#### 3.3.1. Haftung gegenüber den TeilnehmerInnen

Die Teilnahme an einer Sportveranstaltung beruht im Regelfall auf

einem Vertragsverhältnis zwischen den teilnehmenden SportlerInnen einerseits und dem Veranstalter andererseits. Dieses Vertragsverhältnis enthält unter anderem so genannte vertragliche Schutz- und Sorgfaltpflichten. Diese Schutz- und Sorgfaltpflichten umfassen auch die Pflicht des Veranstalters, für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Welcher Sicherheitsstandard anzuwenden ist, hängt von der im Rahmen der Veranstaltung ausgeübten Sportart ab. Je größer die Gefährdung der SportlerInnen durch den Wettkampf ist, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen an den Veranstalter. Veranstalter eines Skirennens werden daher etwa erhebliches Augenmerk auf die Absicherung der Piste und des Zielraums aufgrund der hohen Geschwindigkeiten legen müssen, während der Veranstalter eines Fußballspieles primär auf eine entsprechende Verankerung der Tore oder die sichere Platzierung von Werbebanden zu sorgen hat. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in diesem Zusammenhang z. B. eine Veranstalterhaftung dann angenommen, wenn bei einem Skirennen der Sicherheitszaun nicht dem letzten Stand der Technik entspricht.<sup>1</sup>

Als jedenfalls zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab hat ein Veranstalter sowohl alle behördlichen Anordnungen und Auflagen wie auch die Richtlinien von Sportverbänden für derartige Veranstaltungen – quasi als Mindeststandards – zu befolgen. Aus Veranstaltersicht besonders hervorzuheben erscheint der Umstand, dass der OGH bereits mehrfach das reine Befolgen behördlicher Anordnungen oder Auflagen als nicht ausreichend betrachtet hat.<sup>2</sup> Vielmehr ist der Veranstalter angehalten, zusätzlich eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen darüber hinaus zu treffen sind, damit TeilnehmerInnen keine Nachteile erleiden.<sup>3</sup>

Im Verhältnis zwischen Veranstalter und SportlerInnen hat dies zur Folge, dass nicht jeder Schaden, den SportlerInnen im Zuge einer Sport-

<sup>1</sup> OGH 12.9.1989, JBl 1990, 113; OGH 14.11.2000, SpuRt 2001, 193 = ZVR 2001/59

<sup>2</sup> z. B. OGH 14.11.1991, 7 Ob 608/91; siehe auch OGH 30.11.1987, 4 Ob 609/87

<sup>3</sup> OGH 22.6.1993, 1 Ob 520, 521/93



© iStock.com/ AndreyPopov

veranstaltung erleiden, Schadenersatzansprüche auslöst. Vielmehr gilt, dass SportlerInnen in das mit der ausgeübten Sportart typischerweise verbundene Risiko einwilligen (Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht, 85, 100 – so genanntes Sportlerhaftungsprivileg). Vereinfacht und ganz generell bedeutet dies, dass SportlerInnen darauf vertrauen dürfen, wonach bei einer Sportveranstaltung nur jene Gefahrenquellen vorhanden sind, die normalerweise mit dieser Sportart verbunden sind. Für derartige „normale“ Gefahrenquellen (Sturz bei einem Skirennen, Verletzungen im Kampf- oder Motorsport, etc.) trifft den Veranstalter keine Haftung. Sonstige Gefahrenquellen aber, mit denen SportlerInnen in dieser Sportart nicht rechnen müssen (so genannte atypische Gefahrenquellen), nehmen SportlerInnen nicht in Kauf und es trifft – bei Vorliegen aller oben angeführten Voraussetzungen – den Veranstalter eine Haftung.

### 3.3.2. Haftung gegenüber den ZuschauerInnen

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte schließen ZuschauerInnen mit dem jeweiligen Veranstalter einen Vertrag, der ZuschauerInnen das Recht des Besuchens und Beobachtens einer Sportveranstaltung gewährt. Auch in

diesem Zusammenhang treffen den Veranstalter vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten. Aus diesen vertraglichen Verpflichtungen wird abgeleitet, dass der Veranstalter alles Zumutbare unternehmen muss, um einen gefahrlosen Besuch der Veranstaltung durch die ZuschauerInnen zu ermöglichen.<sup>4</sup>

Wie bereits im Verhältnis zu TeilnehmerInnen dargestellt, kann die Verletzung dieser vertraglichen Pflichten zu einer Haftung des Veranstalters wegen dieser Vertragsverletzung führen. Sowohl nach österreichischer als auch nach deutscher Rechtsprechung muss Basis jeglicher Haftungsüberlegungen einerseits die potentielle Gefahr der Sportveranstaltung für ZuschauerInnen (etwa bei Rennsportveranstaltungen), andererseits die Zahl der zu erwartenden ZuschauerInnen sein. Die vom Veranstalter zu setzenden Sicherheitsvorkehrungen müssen in jedem Fall die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und Vorgaben durch behördliche Genehmigungen umfassen. Auch in diesem Zusammenhang sind weiters Richtlinien und Vorgaben der einzelnen Sportverbände zu beachten.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> z. B. Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht, 95

<sup>5</sup> Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht, 102

Sind dem Veranstalter darüber hinausgehende Gefahrenquellen bekannt, so sind auch diese, über allfällige behördliche Genehmigungen oder verbandsrechtliche Vorgaben hinausgehende, Gefahrenquellen auszuschalten und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Holzer/Reissner haben die Gefahrenquellen im Verhältnis Veranstalter – ZuschauerInnen zu systematisieren versucht und folgende Gefahrenquellen samt zu setzender Maßnahmen definiert:

- Haftungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Beförderung von ZuschauerInnen zur Wettkampfstätte
- Haftung des Veranstalters für sichere Zu- und Abgänge zur Veranstaltungsstätte
- entsprechende Dimensionierung des Kartenverkaufs anhand des Fassungsvermögens des Veranstaltungsgeländes
- Eingangskontrollen zur Verhinderung der Mitnahme gefährlicher Gegenstände auf die Zuschauerränge
- Beistellung eines Ordnerdienstes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Veranstaltungsgelände selbst (Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht, 97)

Auch im Verhältnis zu den BesucherInnen einer Sportveranstaltung hat der Veranstalter – wie bereits oben im Detail ausgeführt – im Falle eines bestehenden Vertragsverhältnisses für seine Gehilfen einzustehen. Ein in der Praxis oft verwendeter Haftungsausschluss des Veranstalters gegenüber ZuseherInnen ist jedenfalls im Lichte des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) zu prüfen. Demnach können UnternehmerInnen ihre Haftung gegenüber KonsumentInnen bei Sachschäden nur bei leichter Fahrlässigkeit ausschließen (nie aber für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz), für Personenschäden ist ein Haftungsausschluss gegenüber einem Konsumenten generell unzulässig.

### 3.3.3. Haftung gegenüber Mitarbeitern

Eine weitere denkbare Haftungssituation ist eine Verletzung von ArbeitnehmerInnen des Veranstalters, welche auf ein Verhalten des Veranstalters zurückzuführen ist. Sofern die Personen allerdings sozialversichert sind, greift im Bereich von Dienstverträgen das so genannte Dienstgeberhaftungsprivileg.<sup>6</sup>

Sofern ein Arbeitsunfall vom Veranstalter als Arbeitgeber fahrlässig verschuldet wird, so ist der Arbeitgeber durch die geleisteten Beiträge zur Unfallversicherung haftungsfrei und sind Ersatzleistungen von der Sozialversicherung zu tragen.

Eine häufig unterschätzte Sonder-situation gilt hier jedoch gegenüber Ehrenamtlichen und anderen Freiwilligen, zu denen kein Dienstverhältnis besteht. Diese genießen in der Regel keinen Sozialversicherungsschutz. Ohne entsprechende Absicherung über private Versicherungen würden solche unentgeltlich tätigen Personen das Risiko einer Verletzung in vielen Fällen selbst tragen.<sup>7</sup>

### 3.3.4. Haftung gegenüber unbeteiligten Dritten

In Betracht kommen schließlich Haftungsansprüche unbeteiligter Dritter

gegen den Sportveranstalter. Mangels eines bestehenden Vertragsverhältnisses (siehe dazu oben unter Punkt 3.1. und 3.2.) kommen primär deliktische Haftungsansprüche in Betracht. Denkbar wäre etwa eine Haftung des Veranstalters für Vandalismusschäden am Eigentum Dritter durch BesucherInnen der Sportveranstaltung. Obwohl entsprechende höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Frage weitestgehend fehlt, ist davon auszugehen, dass der Veranstalter, dem das Gefahrenpotential einer Veranstaltung (etwa durch zu erwartende randalierende ZuschauerInnen) bekannt ist, im Rahmen des Zumutbaren entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen hat. Auch in einer aktuellen Entscheidung hat der OGH (OGH 25.6.2014, 2 Ob 15/14p) unterstrichen, dass sich Schutz- und Sorgfaltspflichten eines Veranstalters primär aus einer vertraglichen Beziehung (allenfalls auch für Personen, die aber von derartigen Schutz- und Sorgfaltspflichten aus einem Vertrag eingeschlossen sind, ohne direkter Vertragspartner zu sein), ableiten. Diesbezüglich führt der OGH zu unbeteiligten Dritten aus, dass jene Personen umfasst sein können, „deren räumlicher Kontakt mit der vertraglich zu erbringenden Hauptleistung beim Vertragsabschluss voraussehbar war“. Dieser Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein Verein Fesselballonflüge veranstaltet hat. Dabei kam ein Minderjähriger, mit dem kein direkter Vertrag bestand, dadurch zu Schaden, dass er von einem startenden Ballon durch ein sich um den Unterschenkel wickelndes Seil in die Höhe gezogen und beim Absturz verletzt wurde. Der OGH schließt eine Haftung des Veranstalters nicht aus und betont in dieser Entscheidung, dass ein Verein als Veranstalter auch dann zur Haftung herangezogen werden könnte, wenn ein Dritter zu Schaden kommt, mit dem keinerlei vertragliche Beziehung besteht, sofern er/sie ein berechnete/r TeilnehmerIn an der Veranstaltung war.

Gerade im Bereich allfälliger Haftungsansprüche unbeteiligter Dritter an einer Sportveranstaltung fehlt aber weitestgehend höchstgerichtliche Judikatur, sodass die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Bereich abzuwarten bleibt.

## 4. Absicherung durch Versicherungen

Eine Absicherung gegen Haftungsansprüche ist daher primär durch das Evaluieren von Gefahrenquellen und denkbaren Haftungskonstellationen samt Setzen entsprechender Maßnahmen zu erreichen. Zusätzlich kommt der Abschluss entsprechender Versicherungen in Betracht. Jeder Veranstalter wird daher im Sinne eines umfassenden Risikomanagements zusätzlich eine entsprechende Versicherungsdeckung prüfen und die für die jeweilige Veranstaltung (und die sich daraus ergebenden, potentiellen Haftungskonstellationen) erforderlichen Versicherungsverträge abzuschließen haben, um im Fall der in der Praxis nie gänzlich zu vermeidenden Haftungsrisiken über eine entsprechende Versicherungsdeckung zu verfügen.

Die zentrale Absicherung des Veranstalterrisikos durch private Versicherungen ist die Haftpflichtabsicherung für entstehende Personen- und Sachschäden. Personenschäden, allenfalls gleich von ganzen Personengruppen, stellen das typische Großschadenpotential vieler Veranstaltungen dar. Die in ihrem Ausmaß potentiell sehr hohen Schadenersatzforderungen für Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten führen dazu, dass einerseits diese Versicherung sowohl im professionellen als auch nichtprofessionellen Veranstaltungsbereich praktisch zum Standard zählt. Andererseits werden hier auch relativ hohe Versicherungssummen gewählt. Aufgrund der relativen Seltenheit von Personenschäden ist diese Versicherung dennoch für die meisten Veranstaltungsarten sehr günstig abschließbar.

Erweiterungen zu diesem Basisumfang der Veranstalter-Haftpflichtversicherung betreffen vor allem solche Schäden, die bedingungsgemäß standardmäßig ausgeschlossen sind. Die häufigsten Erweiterungen betreffen dabei sogenannte Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden. Schäden aus der unmittelbaren Bearbeitung und Benützung (z. B. Beschädigung von Boden und Wänden beim Aufstellen von Ständen) einerseits und ganz grundsätzlich an der gemieteten Sache (dem Saal, dem Platz, den Möbeln) andererseits stellen zwar mit Abstand die häufigsten Schäden bei Veranstaltungen dar, sind aber vom

<sup>6</sup> § 333 ASVG

<sup>7</sup> Ähnlich und wenig bekannt ist die prekäre Situation hinsichtlich der Gefahren eigener zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftungen von Ehrenamtlichen, wenn nicht entsprechende Erweiterungen in den Versicherungen des Veranstalters vorgenommen wurden.

Grundumfang der Sachschadendeckung im Rahmen der Haftpflichtversicherung ausgenommen. Die Kosten für diese Erweiterung und andere Erweiterungen liegen typischerweise bei einem Mehrfachen der oft nur minimalen Grundkosten einer Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die professionelle Befassung mit den Beschränkungen der Grunddeckung und den möglichen Erweiterungen ebenso wie mit den unversicherbaren Gefahren gehören zum zentralen Risk Management im Rahmen der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Andere wesentliche Erweiterungen, die im Einzelfall zu prüfen sind, betreffen Regressansprüche von Sachversicherungen der Veranstaltungsorte, das Garderoben- und Zeltrisiko, das sogenannte Schlüsselverlustrisiko, Eigenbewirtung und allfällige Umweltschäden. Seltener Sonderrisiken und besondere Veranstaltungsarten wie z. B. Wettkämpfe in Risikosportarten und Motorsport-

veranstaltungen erfordern häufig eine intensive Befassung mit Spezialanbietern und entsprechend lange Vorlaufzeiten.

Abschließend sei die in den letzten Jahren zunehmend bedeutende Absicherung des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Leihkräfte sowie von Ehrenamtlichen und Freiwilligen gegen strafrechtliche Verfolgungen erwähnt. Hier sind insbesondere Körperdelikte, allen voran Körperverletzungen, anzuführen. Kosten aus Ermittlungshandlungen und Strafprozessen sind nicht nur besonders hoch, sondern fallen – anders als zivilrechtliche Ansprüche – auch im Fall einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs für den Verfolgten an. Die sogenannten „Tierschützerprozesse“ waren hierfür ein in den letzten Jahren medial vielbeachtetes Beispiel. Aus diesem Grund wird insbesondere im Profi-Veranstalterbereich eine ergänzende Absicherung durch einen speziellen Veranstalter-Strafrechtsschutz immer mehr zum

Standard (dies neben der individuell angepassten und beinahe obligatorischen Veranstalter-Haftpflichtversicherung).

#### Infobox

ADJOKAT Rechtsanwälte  
Dr. Andreas Joklik, LL.M.  
Neubaugasse 64-66 / 1 / 12, 1070 Wien  
Tel.: +43 / 1 / 4089883-0  
Fax: +43 / 1 / 4089883-20  
E-Mail: [office@adjokat.at](mailto:office@adjokat.at)  
WEB: [www.adjokat.at](http://www.adjokat.at)  
WEB: [www.joklik.at](http://www.joklik.at)

**ERSTE**   
BANK  
Was zählt, sind die Menschen.

Daniel, 30 Jahre

**WAS ZÄHLT, IST MEIN TEMPO.  
DAMIT ICH MEIN ZIEL SO ERREICHE,  
WIE ES AM BESTEN ZU MIR PASST.**

Mehr über Daniel und seinen Rhythmus auf [www.was-zählt.at](http://www.was-zählt.at)